





**1. Wann kommt mein Stromvertrag zustande?**

Der Vertrag kommt durch eine Bestätigung der Stadtwerke Tönisvorst in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Die Stadtwerke Tönisvorst werden eine Ablehnung der Belieferung ebenfalls in Textform mitteilen.

**2. Ab wann bekomme ich meinen Strom von den Stadtwerken Tönisvorst?**

- 2.1. Die Stromlieferung (230/400 V Wechselstrom/Drehstrom, Nennfrequenz 50 Hertz) durch die Stadtwerke Tönisvorst beginnt nach Erhalt der Bestätigung zum nächstmöglichen Termin – üblicherweise der Erste des übernächsten Monats.
- 2.2. Voraussetzung hierfür sind die entsprechenden Bestätigungen durch den vorherigen Lieferanten und den Netzbetreiber.
- 2.3. Weitere vertragliche Voraussetzungen sind, dass Ihr Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofil zulässt und Ihr Jahresverbrauch nicht 100.000 kWh übersteigt.
- 2.4. Im Falle eines Wunschliefertmins wird zum gewählten Datum beliefert, sofern die Anforderungen aus Ziffer 2.2 erfüllt sind und der Wunschtermin nicht später als drei Monate nach Auftragserteilung liegt.

**3. Woraus setzt sich mein Strompreis zusammen?**

- 3.1 Das gesamte Stromentgelt setzt sich aus einem Verbrauchspreis je gelieferter Kilowattstunde, dem Grundpreis und dem Messpreis zusammen. Es beinhaltet den Energiepreis einschließlich den aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden gesetzlichen Belastungen, die gesetzliche Stromsteuer, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt inklusive der vom Netzbetreiber erhobenen gesetzlichen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die Konzessionsabgaben. Es enthält ferner das an den Messdienstleister für eine einmal jährliche Ablesung/Messung und Abrechnung und das an den Messstellenbetreiber für den Messstellenbetrieb nach Art und Umfang der Messeinrichtung abzuführende Entgelt, soweit diese Kosten den Stadtwerken Tönisvorst in Rechnung gestellt werden.
- 3.2 Die genannten Preise sind Nettopreise. Sie erhöhen sich um die zum Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer.

**4. Können Preisanpassungen erfolgen?**

- 4.1. Für die von Ihnen gewählte Laufzeit der Preisgarantie gewähren die Stadtwerke Tönisvorst (bis 31.12.2011 bzw. insofern von Ihnen gewählt bis 31.12.2012) unter Verzicht auf eine Preisanpassung gemäß Ziffer 4.4. eine Preisgarantie. Die nicht von den Stadtwerken Tönisvorst zu verantwortenden Preisbestandteile aus den hoheitliche Belastungen gemäß Ziffer 4.2. und dem Grundpreis gemäß Ziffer 4.3. sind nicht Bestandteile der Preisgarantie.
- 4.2. Wird der Strompreis mit neuen hoheitlichen Belastungen belegt (wie beispielsweise zurzeit die Belastungen aus der Stromsteuer, der Konzessionsabgabe, sowie nach dem EEG und dem KWKG) oder ändert sich deren Höhe, sind die Stadtwerken Tönisvorst berechtigt, diese Änderungen mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung an Sie in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung der im vorstehenden Satz benannten Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen sind die Stadtwerke Tönisvorst zu einer Kostentlastung Ihnen gegenüber verpflichtet. Sie werden zeitnah von den Stadtwerken Tönisvorst über eine derartige Anpassung der Entgelte informiert.
- 4.3. Der im Auftrag genannte Grundpreis je Zähler beinhaltet auch Kosten Dritter aus dem Grundpreis der Netznutzung, dem Messstellenbetrieb, der Ablesung/Messung und der Abrechnung. Die Stadtwerke Tönisvorst verpflichten sich, diese Aufwendungen nur in Höhe der Selbstkosten an Sie weiter zu berechnen. Der Grundpreis beinhaltet außerdem zum genannten Preisstand die standardmäßigen Kosten für einen Eintarif-Drehstromzähler und eine einmal jährliche Ablesung/Messung und Abrechnung. Mehrkosten aus der Abweichung von diesem Standard dürfen die Stadtwerke Tönisvorst an Sie weitergeben. Die Stadtwerke Tönisvorst sind insbesondere bei Wegfall oder Absenkung dieser Aufwendungen zu einer Kostentlastung Ihnen gegenüber verpflichtet.
- 4.2. Sollten Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (Kostensteigerungen gleichermaßen, wie auch Kostentlastungen), die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind, so können die Stadtwerke Tönisvorst die Preise zu einem Monatsersten anpassen. **Die Stadtwerke Tönisvorst werden Sie spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Preisanpassung schriftlich informieren. Ab Zugang dieses Schreibens haben Sie innerhalb von zwei Wochen ein Sonderkündigungsrecht. In dieser Zeit können Sie sich entscheiden, ob Sie weiterhin den Strom von den Stadtwerken Tönisvorst beziehen möchten.** Erhalten die Stadtwerke Tönisvorst kein Kündigungsschreiben von Ihnen, wird die Strombelieferung auf neuer Preisbasis fortgesetzt. Dies gilt auch bei verspäteter Kündigung oder Verzögerungen im Wechselprozess, die nicht durch schuldhaftes Verhalten der Stadtwerke Tönisvorst verursacht sind. Auf die Möglichkeit der Sonderkündigung werden Sie von den Stadtwerken Tönisvorst in der Mitteilung zu einer Preisanpassung gesondert hingewiesen.

**5. Wann und wie bezahle ich meinen Strom?**

- 5.1. Um Ihren Strom zu bezahlen, muss zunächst Ihr Verbrauch ermittelt werden. Hierzu wird Ihr Zähler durch den Messdienstleister, den Netzbetreiber, den Stadtwerken Tönisvorst, einen beauftragten Dritten oder auf Verlangen von Ihnen selbst abgelesen und das Ableseergebnis übermittelt.

- 5.2. Ihr Strom wird einmal jährlich zu einem von den Stadtwerken Tönisvorst festgelegten Zeitpunkt abgerechnet. Auf die jeweils kommende Jahresrechnung leisten Sie monatliche Abschlagszahlungen. Die Jahresrechnung verrechnet die tatsächlich verbrauchte Menge Strom mit den monatlich gezahlten Abschlägen. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Selbstverständlich kann Ihr Strom auch unterjährig abgerechnet werden. Weitere Informationen dazu finden Sie in den Ergänzenden Bedingungen oder lassen Sie sich hierzu einfach im KundenCenter der Stadtwerke Tönisvorst beraten.
- 5.3. Die Abschlagszahlungen werden unter Berücksichtigung des vom Netzbetreiber prognostizierten Verbrauches und/oder der tatsächlichen Abrechnung der vorangegangenen zwölf Monate nach billigem Ermessen berechnet. Notfalls sind die Stadtwerke Tönisvorst zu einer entsprechenden Schätzung unter der Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt.
- 5.4. Die Abschlagszahlungen sind zu den Ihnen mitgeteilten Terminen fällig.
- 5.5. Die Zahlungen erfolgen per Lastschriftzug oder Überweisung.

**6. Was passiert, wenn ich meinen Strom zu spät bezahle?**

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des Ihnen mitgeteilten Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können auch durch einen beauftragten Dritten eingezogen werden. Die hierbei entstehenden Kosten können die Stadtwerke Tönisvorst pauschal berechnen.

**7. Wann sind die Stadtwerke Tönisvorst nicht zur Lieferung verpflichtet?**

- 7.1. In Ausnahmefällen kann die Lieferung eingestellt werden, z.B. wenn Abschläge und Rechnungsbeträge nicht fristgerecht bezahlt werden sollten, eine Mahnung mit dem Sperrungshinweis ausgesprochen und spätestens drei Tage vor Sperrdatum eine erneute Sperrungankündigung zugestellt wurde.
- 7.2. Bei Störung des Netzbetriebes oder Ursachen höherer Gewalt.
- 7.3. Wenn den Stadtwerken Tönisvorst die Belieferung wirtschaftlich nicht mehr zugemutet werden kann, z.B. bei nachhaltigem Zahlungsverzug oder Insolvenzverfahren.

**8. Wer ist haftbar bei strombedingten Schäden?**

- 8.1. Sollte aufgrund eines Stromausfalls oder unregelmäßiger Stromlieferung, verursacht durch den Netzbetreiber, Ihr Eigentum beschädigt werden, so sind Ihre Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend zu machen.
- 8.2. Im Übrigen haften die Stadtwerke Tönisvorst für alle Schäden, die herbeigeführt wurden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- 8.3. Ebenfalls haften die Stadtwerke Tönisvorst für Schäden, die auf Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Hier jedoch begrenzt auf die vorhersehbaren.

**9. Kann ich meinen Stromvertrag mitnehmen, wenn ich umziehe?**

Sie sind verpflichtet, den Stadtwerken Tönisvorst Ihren geplanten Umzugstermin spätestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Insofern Sie im Netzgebiet bleiben, werden Sie weiterhin von den Stadtwerken Tönisvorst beliefert. **Ziehen Sie um in ein anderes Netzgebiet, endet Ihr Vertrag mit dem Umzug.** Informationen über ihr Netzgebiet bekommen Sie von den Stadtwerken Tönisvorst auf Anfrage.

**10. Wann kann ich meinen Stromvertrag kündigen?**

- 10.1. **Ihren Stromvertrag können Sie erstmalig zum 31.12.2011, oder im Falle Ihrer Wahl einer verlängerten Preisgarantie erstmalig zum 31.12.2012, mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende der vereinbarten Preisgarantie schriftlich kündigen.**
- 10.2. **Nach Ablauf der entsprechenden Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Kalenderjahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.**
- 10.3. Die Stadtwerke Tönisvorst werden in jedem Fall einen eventuellen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

**11. Datenschutz**

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Ihre Daten werden hauptsächlich zur internen Bearbeitung Ihrer Anliegen verwendet und nur an Dritte weitergegeben, sofern dies für die Erfüllung Ihres Vertrages notwendig ist (z.B. Austausch der Daten mit dem Netzbetreiber).

**12. Schlussbestimmungen**

- 12.1. Diese Bedingungen sind abschließend, mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 12.2. Die Stadtwerke Tönisvorst sind berechtigt, sich zur Durchführung des Vertrages eines Dritten zu bedienen.
- 12.3. Wartungsdienste werden nicht angeboten.
- 12.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Stadtwerke Tönisvorst und Sie werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.